

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ralbitz am Dorfplatz“

Der Gemeinderat Ralbitz- Rosenthal hat mit Beschluss vom 24.10.2019 die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ralbitz am Dorfplatz“ beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ralbitz am Dorfplatz“ einschließlich Begründung wurde in der Fassung vom 10.10.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ralbitz am Dorfplatz“ einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14. November 2019 bis zum 17. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung Ralbitz-Rosenthal, Am Marienbrunnen 8 in 01920 Rosenthal während der Öffnungszeiten (Montag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau während der Dienstzeiten (Montag von 8.30 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt.
Um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten wird gebeten.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Grünordnerisches Konzept zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Stellungnahmen zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Ralbitz am Dorfplatz“ können bis zum 17. Dezember 2019 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal (Am Marienbrunnen 8 in 01920 Rosenthal) oder beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau) abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

.....

Hubertus Rietscher
Bürgermeister